



Integrative Volksschule Winterthur

Rahmenkonzept Schulische Integration

genehmigt von der Zentralschulpflege am 19. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis	2
Einleitung.....	3
Schulische Integration als Kooperationsauftrag: Angebote und Rechtsgrundlagen.....	4
Überblick	4
Pädagogische Angebote der Stadt Winterthur.....	5
Unterstützungsangebote des Departements Schule und Sport	7
Rechtsgrundlagen	8
Steuerung und Governance	10
Steuerungsgrundsätze.....	10
Steuerung: Schulische Integration als Teil des Schulsystems.....	11
Governance: Zusammenspiel der Akteure	12
Finanzierungsmodalitäten.....	16
Anstellungsmodalitäten.....	18
Zuständigkeiten der relevanten Akteure	20
BEHÖRDEN	20
SCHULBEHÖRDEN	21
EINZELNE SCHULEINHEIT REGELSCHULE.....	24
EINZELNE SCHULEINHEIT STÄDTISCHE SONDERSCHULE.....	28
DEPARTEMENT SCHULE UND SPORT	29
KOOPERATIONSGREMIEN GESAMTSTÄDTISCHE EBENE.....	34
KOOPERATIONSGREMIEN KREISEBENE.....	35
KOOPERATIONSGREMIEN SCHULEBENE.....	36



Abkürzungsverzeichnis

Abteilung SIS	Abteilung Support Integrative Schule im DSS
B&U	Beratung und Unterstützung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DSS	Departement Schule und Sport der Stadt Winterthur
ESS	Externe, separative Sonderschulung (Förderstufe 3b), d.h. Sonderschulung in Tagessonderschulen, Schulheimen, Spitalschulen und im Einzelunterricht
IAFP	Integrierter Aufgaben- und Finanzplan der Stadt Winterthur
IF	Integrative Förderung (Förderstufe 2)
ISR	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (Förderstufe 3a)
ISS	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (Förderstufe 3a)
KOR	Kreisorganisationsreglement
KSLK	Konferenz der Schulleitungen auf Kreisebene
KSP	Kreisschulpflege
MAB	Mitarbeiterbeurteilung
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren, ein Instrument des Sonderpädagogik-Konkordats vom 25. Oktober 2007 (in Kraft seit 1. Januar 2011) als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung verstärkter individueller Massnahmen
SchuBe	Schulergänzende Betreuung
SHP	Fachperson für Schulische Heilpädagogik, mit Anerkennung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK-Anerkennung)
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSG	Schulisches Standortgespräch
ZSP	Zentralschulpflege



Einleitung

Die Integration von Kindern mit Sonderschulbedarf hat in Winterthur eine lange Tradition: Erste Integrationen wurden dank grossem persönlichem Engagement von Einzelpersonen bereits seit dem Jahr 2000 ermöglicht, in der Zahl stetig erhöht und qualitativ weiterentwickelt. 2011 wurde der Volksschule durch Gesellschaft und Politik die spannende und herausfordernde Aufgabe übertragen, Teil eines integrativen Bildungssystems zu werden. 2013 hat Winterthur mit SIRMa systematische Verfahren und die Fallarbeit im Fachteam eingeführt.

Entgegen den Erwartungen hat dies seit 2013 zu einer systematisch steigenden Sonderschulquote geführt und sowohl aus Kosten- als auch aus gesellschaftlichen Gründen grundsätzliche Fragen aufgeworfen:

- *Wie viele Kinder sollen mit einem ausgewiesenen Sonderschulbedarf aus der Volksschule entlassen werden?*
- *Wieviel darf das kosten?*
- *Wie können Kinder im Rahmen der integrierten Schule angemessen gefördert und Ressourcen gleichzeitig effizient eingesetzt werden?*
- *Setzt die Volksschule Winterthur bei der Integration eher auf eine steigende Anzahl von Interventionen oder eher auf Schulentwicklung?*

Mit dem vorliegenden Rahmenkonzept Schulische Integration unternimmt die Volksschule Winterthur einen weiteren Schritt auf dem Weg zum integrativen Bildungssystem, indem alle involvierten Akteure in die Verantwortung genommen werden, die Sonderschulung bzw. die schulische Integration nach gemeinsamen Grundsätzen und Zielen zu steuern. Das Rahmenkonzept wurde unter Beteiligung aller steuerungsrelevanten Akteure entwickelt und bietet für alle Ebenen der Volksschule die aufeinander abgestimmten, handlungsorientierten Leitplanken zur Gestaltung, Entwicklung und Steuerung der Sonderschulung.

Der erste Teil bildet das gesamte pädagogische Angebot und die Unterstützungsleistungen durch das Departement Schule und Sport sowie die relevanten Rechtsgrundlagen ab. Das Kapitel zur Steuerung und Governance bietet einen Überblick über die Steuerungs-Zusammenhänge in der Stadt Winterthur. Das Kapitel zur Zuständigkeit der relevanten Akteure kann als Ganzes gelesen werden, dient aber auch als Nachschlagewerk für die einzelnen Akteure. Hier werden die Verantwortungen, Aufgaben und Kompetenzen der Akteure beschrieben, jeweils eingebettet in den gesamten Steuerungszusammenhang.

Das Rahmenkonzept erfordert gegenüber dem Status Quo Anpassungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Volksschule Winterthur. Die Kreisschulpflegen, Regelschulen und das Departement Schule und Sport stehen vor teils anspruchsvollen Umsetzungsaufgaben. Die Umstellung wird im Jahr 2020 vorbereitet, ab Januar 2021 gilt das Rahmenkonzept Schulische Integration. Bis Ende der ZSP-Legislatur 2018-2022 wird die Umsetzung jährlich intern evaluiert und sowohl das Rahmenkonzept wie auch die Umsetzung entsprechend angepasst. Die definitive Version des Rahmenkonzepts Schulische Integration liegt Ende 2022 vor.

Wir danken allen herzlich für die Mitarbeit!

Schulische Integration als Kooperationsauftrag: Angebote und Rechtsgrundlagen

In diesem Kapitel werden die Regelschule und die Sonderschule als Teilsysteme des Volksschulbildungssystems der Stadt Winterthur dargestellt. Diese haben in der Zielsetzung der Schulischen Integration bzw. der Förderung von Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen in Bildung oder Erziehung ein bedeutsames Handlungsfeld gemeinsam.

Nach einem groben ÜBERBLICK zur Regel- und Sonderpädagogik werden die pädagogischen und die unterstützenden ANGEBOTE in der Stadt Winterthur beschrieben und die gültigen RECHTLICHEN GRUNDLAGEN bezeichnet.

Überblick

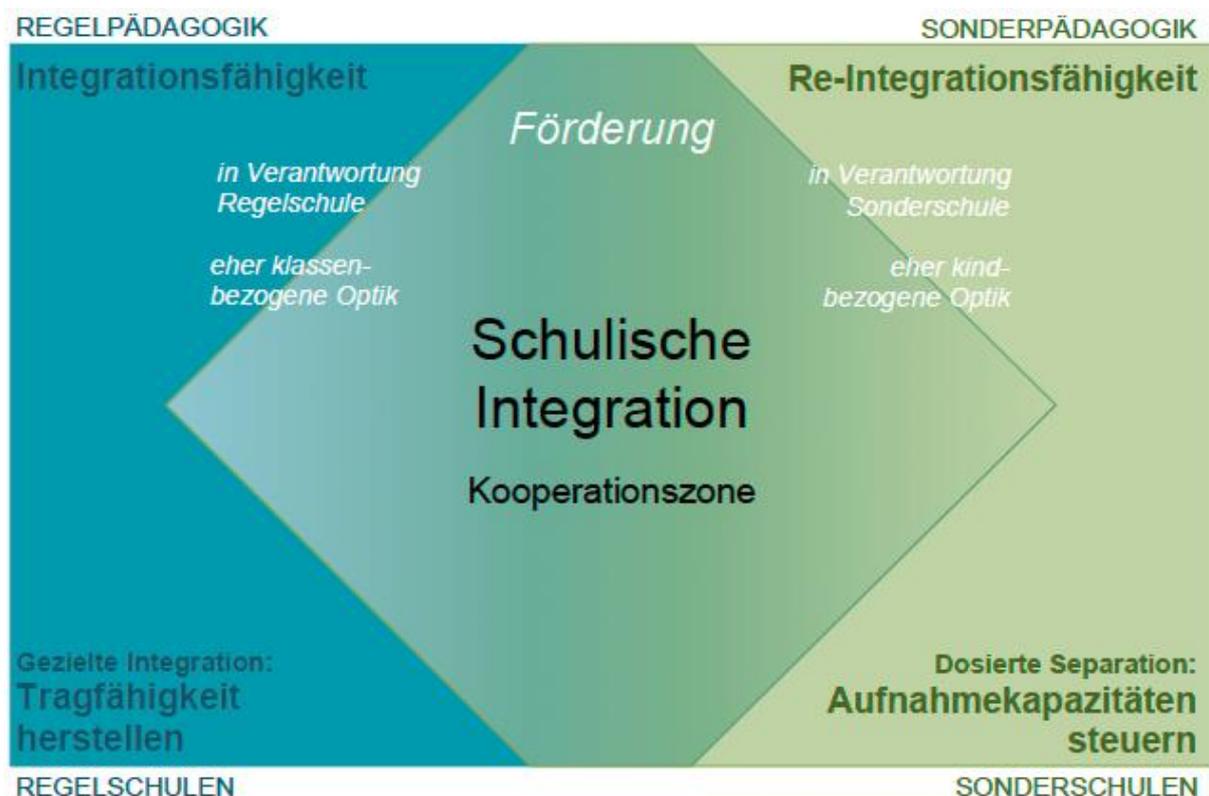


Abbildung 1

Die Schulische Integration möglichst aller Kinder und Jugendlichen ist eine politische und pädagogische Zielsetzung, die sowohl die Regelschulen als auch die Sonderschulen herausfordert. Es zwingt beide zu einer engen, qualifizierten Zusammenarbeit.

Denn die Grenzziehung zwischen Regelschüler/innen mit besonderen Bedürfnissen und Sonderschüler/innen mit besonderen Bedürfnissen ist zwar in manchen Fällen deutlich, in zahlreichen Fällen jedoch unscharf. Umso wichtiger ist die Anerkennung einer Kooperationszone, in der die Schüler/innen besonders gefördert werden – in klar zugeordneter Verantwortung entweder der Regelschule oder der Sonderschule. Sowohl die Regel- als auch die Sonderpädagog/innen müssen fähig sein, den Integrationsauftrag aus ihrer je spezifischen Optik zu erfüllen.



Auf der institutionellen Ebene sind die Verantwortlichen für die politische Steuerung und pädagogische Führung des Systems gefordert, die beiden Systemteile – Regelschulen und Sonderschulen – so auszustatten und zu gestalten, dass die Zusammenarbeit an ihren Nahtstellen leistbar (Ressourcen) und aussichtsreich (Perspektiven) bleibt: Wer die Integration stärken will, muss die Tragfähigkeit der Regelschule gewährleisten können, und wer die Separation dosieren will, muss die Aufnahmekapazitäten der Sonderschulen sorgfältig steuern.

Pädagogische Angebote der Stadt Winterthur

Regelklassenunterricht

In den rund vierzig Schulen in vier Schulkreisen wird die Schulische Integration in die Regelklassen praktiziert. Diese Praxis will die Stadt mit vorliegendem Konzept weiter stärken. Dazu fördern die Regelschulen ihre Schülerinnen und Schüler mit einem differenzierten Regelklassen-Unterrichtsangebot (Förderstufe 1a), welches die Regellehrperson bei Bedarf gezielt mit einem individualisierten Regelklassen-Unterrichtsangebot ergänzt (Förderstufe 1b).

Sonderpädagogische Massnahmen

Die besondere Förderung der Schüler/innen erfolgt nach Möglichkeit an der Regelschule auf zwei Förderstufen, denen entsprechende Massnahmen zugeordnet werden können:

– Förderstufe 2 – Sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule

Unterricht in den Regelklassen angepasst aufgrund einer Förderdiagnose und Förderplanung, bei Bedarf ergänzt mit sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule:

- Integrative Förderung (IF)
- Therapie: Logopädische und Psychomotorische Therapie, schulisch indizierte Psychotherapie (extern) und Audiopädagogische Angebote (extern)
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- besondere Klassen: Einschulungs-, Aufnahme und Kleinklassen
- Exploratio¹

Instrument: Schulisches Standortgespräch (SSG) an der Schwelle von Förderstufe 1 zu 2

– Förderstufe 3a – integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR) oder in Verantwortung der Sonderschule (ISS)

Instrument: Schulpsychologische Abklärung mittels Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV und SGG) an der Schwelle von Förderstufe 2 zu 3a

Die sogenannte Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der *Sonderschule* (ISS) ist in der Stadt Winterthur in der Regel Schüler/innen der Michaelschule (Heilpädagogische Schule) und der Maurerschule (Schule für cerebral gelähmte Kinder) vorbehalten. Sie besuchen eine Regelklasse der Volksschule in Winterthur und werden sowohl vom schulischen Personal der Regelschule als auch von einer Heilpädagogin bzw. einem Heilpädagogen ihrer Herkunftsschule (Sonderschule) gemeinsam unterstützt und begleitet.

Die letztgenannte Massnahme ist ein typischer Fall der oben erwähnten Kooperation im Bereich der Schulischen Integration: Die ISS-Schüler/innen sind einer städtischen Sonderschule verantwortlich zugeteilt, beteiligen sich aber am Unterricht der Regelschule.

¹ Rahmenkonzept für die Begabungs- und Begabtenförderung in der Stadt Winterthur (11. Dezember 2018)



– **Förderstufe 3b – separative Sonderschulung (ESS²)**

Für Kinder und Jugendliche, bei denen das integrierte Modell nicht möglich ist, hält die Stadt Winterthur verschiedene separative Sonderschulangebote bereit, die in nachfolgender Tabelle beschrieben sind.

	Alter der Schüler/innen	Anzahl Plätze	Zielgruppe	Angebote
Maurerschule <i>Städtische Schule für cerebral gelähmte Kinder</i>	4 bis 20 Jahre	86 Tages-sonderschule	Kinder/Jugendliche mit <ul style="list-style-type: none"> • Körper- oder Mehrfachbehinderung • Autismusspektrumsstörung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tagessonderschulung (Kindergarten-, Primar-, Sekundarstufe, inkl. Orientierungsklasse) • Therapie • Schulergänzende Betreuung • Transport • Entlastungsinternat
Michaelschule <i>Städtische Heilpädagogische Schule</i>	4 bis 20 Jahre	94 Tages-sonderschule	Kinder/Jugendliche mit <ul style="list-style-type: none"> • kognitiver Beeinträchtigung • Entwicklungsverzögerung • mehrfacher Behinderung • Autismusspektrumsstörung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten • Klassenunterricht • Werkstufe (9.-11. Schuljahr) • Förderklassen • Therapien und Förderangebote • Schulergänzende Betreuung • Transport
Kleingruppenschule Winterthur <i>Primarstufe</i> <i>Sekundarstufe</i>	7 bis 12 Jahre (1.-6. Klasse) 13 bis 15 Jahre (7.-9. Klasse)	21 (ab Schuljahr 2020/21) 21	Kinder/Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bereich der psychosozialen Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Überschaubare, altersdurchmischte Lerngruppen • Individualisierter Unterricht entsprechend der individuellen Zielsetzungen und besonderen pädagogischen Bedürfnissen der Schüler/innen
Sonderschulung als Einzelunterricht (§ 52 VSG) Einzelunterricht ist eine sonderpädagogische Massnahme (keine Disziplinar-massnahme)	5 bis 15 Jahre (1. Kindergarten-9. Klasse)	Nach Bedarf	Kinder/Jugendliche mit Sonderschulbedarf; zur Überbrückung, bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird	<ul style="list-style-type: none"> • 1:1-Förderung und -Betreuung • Zentrales Angebot

² Externe, separative Massnahmen der Sonderschulung können in Form von Tages- oder Heimschulung, Spitalschulung und Einzelunterricht erbracht werden.



Tabelle 1

Die städtischen Sonderschuleinrichtungen sind ein Angebot für Sonderschüler/innen der Stadt Winterthur und der umliegenden Gemeinden. Aufgrund der kantonalen Versorgungsplanung der Sonderschulung ist die Anzahl Plätze für Winterthurer Schüler/innen beschränkt.

Winterthurer Kinder und Jugendliche mit Sonderschulbedarf werden auch in ausserstädtischen Schulen unterrichtet, die von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anerkannt sind³. Dies können Bildungsinstitutionen mit öffentlicher oder privater Trägerschaft sein. Die Zuweisung an eine Privatschule ohne Sonderschulbewilligung kann als „Ultima Ratio-Lösung“ nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, also nur dann, wenn einzig diese Schule zu gegebener Zeit eine den besonderen Bedürfnissen des Kindes angemessene Lösung anbieten kann.

Förderpersonal

Sowohl in der Regelschule als auch in der Sonderschule wirken eine Reihe Angehörige unterschiedlicher pädagogischer und nicht-pädagogischer Berufe in Unterricht, Therapie und Betreuung, in der Leitung oder in Funktionen, welche die Unterrichts- und Betreuungspraxis unterstützen:

- Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen
- Fachperson für Schulische Heilpädagogik (SHP) mit Zulassung durch das Volksschulamt (Anerkennung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK))
- Heilpädagogisch qualifizierte Lehrpersonen
- Therapeut/innen
- Personal der schulergänzenden Betreuung (Sozialpädagog/innen, Fachangestellte Betreuung)
- Schulsozialarbeit
- Unterstützendes Personal
 - Schulassistent/innen⁴, Klassenassistent/innen
 - Sozialpädagog/innen
 - Praktikant/innen, Zivildienstleistende

Unterstützungsangebote des Departements Schule und Sport

Administrative Unterstützung

- Budgetierung, Kontierung, Controlling und Reporting für:
 - ISR zuhanden der Schulleitung Regelschule
 - ISS zuhanden der Schulleitung Sonderschule
 - ESS zuhanden der Zentralschulpflege

³ Vgl. Sonderschulverzeichnis des Volksschulamts des Kantons Zürich unter: www.vsa.zh → Schulstufen & Schulen → Schulen → Sonderschulen

⁴ Assistierendes Personal zur Unterstützung der Integrativen Schule, welches nicht fix in Integrationssettings (Klassen) eingebunden ist, sondern die Integrative Schule nach Bedarf unterstützt.



- Finanzen/Kostengutsprachen (z.B. Transporte, Beiträge an Erziehungsberechtigte) im Bereich der separativen Sonderschulung
- Personaladministration im Bereich des kommunalen Personals
- Koordination der Zuweisung zu ISS und ESS zuhanden der Zentralschulpflege (ZSP) (ZSP-Ausschuss Sonderschulung).
- Vorbereitung der Verfügungen Sonderschulbedarf (ISR⁵, ISS und ESS) zuhanden der Kreisschulpflege (KSP) bzw. ZSP
- Begleitung und Koordination von ESS-Fällen
- Begleitung und Koordination von Fällen aus dem Frühbereich

Fachliche Unterstützung

- Beratung und Unterstützung (B&U) – fall-, klassen- oder schulbezogen – durch
 - Schulpsychologischen Dienst (SPD)
 - Abteilung Support Integrative Schule (Abteilung SIS)
 - Schulsozialarbeit
 - Abteilung Therapien
 - Abteilung SCHU::COM
 - Abteilung Schulbauten
 - Abteilung Schulsport
- Information und Dokumentation
- System- und Schulentwicklung, z.B. Kooperationsangebote zwischen Regel- und Sonderschulen
- Fachgutachten durch SPD
- Weiterbildung

Rechtsgrundlagen

Internationale Rechtsgrundlage

- Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006, SR 0.109

Nationale und interkantonale Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3

Kantonale Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005

⁵ Die ISR-Verfügungen werden administrativ an zentraler Stelle in der Hauptabteilung Pädagogik und Beratung rechtskonform vorbereitet.



- Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002
- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005, LS 412.100
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007, LS 412.103
- Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) vom 5. Dezember 2007, LS 412.106

Kommunale Rechtsgrundlagen

- Gemeindeordnung vom 26. November 1989
- Geschäftsordnung Volksschule Winterthur vom 3. Mai 2010
- Organisationsreglement für die Volksschule in Winterthur vom 29. Juni 2010
- Funktionendiagramm für die geleiteten Schulen vom 22. März 2011
- Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen in der Stadt Winterthur vom 13. Mai 2008
- Reglement über die Schuldienste in der Stadt Winterthur vom 13. Mai 2008
- Finanzreglement für die Volksschule der Stadt Winterthur vom 27. Oktober 2009
- Personalstatut vom 12. April 1999
- Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010



Steuerung und Governance

In diesem Kapitel werden die Steuerung und die Governance der im Bereich der Schulischen Integration tätigen Akteure aus einer übergeordneten Sicht dargestellt. Die Governance, also das Zusammenspiel der Akteure und ihrer Aktivitäten zwecks optimaler Erreichung der rechtlichen, organisatorischen und politischen Zielsetzungen im gesetzten institutionellen Rahmen, wird im Folgenden erläutert und mit verschiedenen Abbildungen veranschaulicht.

Zunächst wird der Kerngehalt genannter Zielsetzungen in Form von handlungsleitenden STEUERUNGSGRUNDSÄTZEN ausformuliert. Anschliessend wird die SCHULISCHE INTEGRATION ALS TEIL DES SCHULSYSTEMS als gesellschaftliche Aufgabe beschrieben, und es wird das ZUSAMMENSPIEL DER AKTEURE konkretisiert,

- einerseits mit Blick auf Entscheide zum Sonderschulbedarf von Schüler/innen,
- andererseits bezogen auf die Finanzierungs- und Anstellungsmodalitäten in der Integrativen Volksschule Winterthur.

Steuerungsgrundsätze

DIE INTEGRATIVE HALTUNG UND DAS INTEGRATIVE HANDELN ALLER BETEILIGTEN FÖRDERN.

Das Rahmenkonzept Schulische Integration sowie strategische Vorgaben stärken den Blick aller Beteiligten auf das Funktionieren des Gesamtsystems Schule und orientieren sie in ihrer spezifischen Aufgabenerfüllung. Ein breit verankertes Commitment – in Form von Haltungen und Kooperationen – begünstigt die Erreichung der konzeptuellen und strategischen Ziele.

DAS WOHL ALLER KINDER UND JEDES KINDES INS ZENTRUM STELLEN.

Die Volksschule Winterthur ist imstande, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungs- oder Erziehungsbedarf angemessen zu fördern und deren Stigmatisierung zu vermeiden. Das geht nur, wenn sie alle Schülerinnen und Schüler in der schulischen Gemeinschaft in den Blick nimmt. „No child left behind“ ist ein Leitsatz, der für alle Verantwortlichen in Pädagogik, Verwaltung und Politik bindend ist.

DIE SONDERSCHULQUOTE SENKEN.

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungs- oder Erziehungsbedarf bedürfen nur ausnahmsweise Massnahmen der Sonderschulung. Pädagogisch-organisatorische Lösungen, welche möglichst niederschwellig wirkungsvolle Integration und Förderung erlauben, haben Vorrang.

FUNKTIONALITÄT, ROLLENKLARHEIT UND ZUSAMMENARBEIT DER BETEILIGTEN STÄRKEN.

Entscheidende Aufgaben werden weniger in Delegation (sektoriell) als vielmehr in Kooperation untereinander (integrativ) wahrgenommen – die Bearbeitung der Naht- bzw. Schnittstellen erhält hohe Aufmerksamkeit, ebenso das funktionale Zusammenspiel insbesondere der Stakeholder auf der Steuerungs- bzw. Führungsebene. Die hinderliche Aufteilung in die zwei Kategorien ISR und ISS wird per 2022 aufgehoben. Das Bemühen um Austausch und Ausgleich im Sinne der gesamtstädtischen Integrationsziele ist allseits erkennbar. Fachlichkeit wird grossgeschrieben.

REIBUNGSFREIE PROZESSE UND ABLÄUFE DEFINIEREN.

Die Prozesse der Steuerung und der Führung (Früherkennung, Planung, Durchführung, Überprüfung, Weiterentwicklung) sind so gestaltet, dass sie effizient und effektiv sind.



WIRKUNGSVOLLE UNTERSTÜTZUNG ANBIETEN UND NUTZEN.

Schulen müssen notwendige Beratung und Unterstützung umstandslos abrufen und einsetzen können. Für sie ist selbstverständlich, dass externer Rat der Normalfall im Bedarfsfall ist: Beratung ist daher frühzeitig und situativ verfügbar. Der Bereich Bildung im Departement Schule und Sport versteht sich als Makler und Anbieter von fachlicher und administrativer Unterstützung im Bereich der Schulischen Integration. Wirkungsvoll ist auch, wenn unkonventionelle, entlastende Formate möglich sind.

DIE FINANZIELLEN MITTEL EFFIZIENT UND EFFEKTIV EINSETZEN.

Der Bildungs- bzw. Erziehungsbedarf der Winterthurer Schülerinnen und Schüler wird mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln bestmöglich gedeckt. Für die Integrationsaktivitäten der Regelschule auf Ebene Schule und Klasse stehen mehr finanzielle Mittel bereit, wenn weniger Gelder für einzelfallbezogene Sonderschulmassnahmen benötigt werden. Die Neuausrichtung der Steuerung wird durch Anreize unterstützt.

DIE TRANSPARENZ UND NACHVOLLZIEHBARKEIT DER KOSTEN UND PROZESSE SCHÄRFEN.

Die Beteiligten in Pädagogik, Verwaltung und Politik können ihre Fähigkeit und Bereitschaft zum Mittragen der Integrationsidee auf plausibel aufbereitete Fakten abstützen.

Steuerung: Schulische Integration als Teil des Schulsystems





der Regelschule und die Förderung auf der Stufe 3b in der Verantwortung der Sonderschulen liegt, gehört die Förderung auf der Stufe 3a, nämlich die Integrierte Sonderschulung (ISR und ISS), in jenen Kernbereich der Schulischen Integration, in dem Aufgaben der sonderpädagogischen Unterstützung kooperativ von Regel- und Sonderschulen wahrgenommen werden. Diese Kooperationszone ist von Dynamik geprägt: Die gesellschaftlichen Erwartungen und fachlichen Ansprüche an die Schulische Integration und Re-Integration zwingen die Akteure, ihre Praxis systematisch zu befragen und gegebenenfalls anzupassen.

Die gesellschaftlich-politischen Erwartungen in diesem Bereich werden von der kantonalen Ebene relativ stark geprägt, es bestehen zahlreiche kantonale Vorgaben. Aber dennoch gibt es Gestaltungsraum für die kommunale Ebene, den es bestmöglich zu nutzen gilt: In der Stadt Winterthur sind es der *Grosse Gemeinderat* und der *Stadtrat*, die im jeweiligen Legislaturprogramm sowie im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) bzw. Budget festlegen, was sie im Bereich der Volksschule Winterthur schwerpunktmässig realisieren und wie sie dies ressourcieren wollen. Die ZSP konkretisiert im Rahmen der politischen Ziele und der gesprochenen finanziellen Mittel ihre Strategie für die Schulische Integration. Pro Legislatur definiert sie die jährlichen Richtquoten als Zielgrössen für alle Kategorien der Sonderschulung sowie die Erwartungswerte für Sonderschulbedarf aus dem Frühbereich und aufgrund von Zuzügen⁶. Diese Angaben wiederum dienen als Basis zur Berechnung des Budgets. Zudem beauftragt die ZSP das *Departement Schule- und Sport (DSS)* jährlich, bedarfsgerechte Weiterbildung sowie B&U bereit zu stellen. Damit sind die politischen Rahmenbedingungen definiert, die für die Schulische Integration auf der operativen Ebene gelten.

Die hauptsächlichen Aufgaben auf der operativen Ebene sind pädagogischer Art. Im Mittelpunkt der Interessen steht das *einzelne Kind*, das im Kontext seiner Familie, seiner Klasse und seiner Schule wahrgenommen wird. Welche Unterstützung es erhält, hängt stark davon ab, welcher Förderstufe es zugeordnet wird. Diese Zuordnungen sind, wie oben erwähnt, nicht auf Dauer festgelegt, sondern einem Wandel unterworfen, der sowohl von institutionellen Rahmenbedingungen als auch von den individuellen Entwicklungen ausgeht und abhängt. Es handelt sich dabei insbesondere um drei Bewegungen, die es sorgfältig zu erwägen, zu entscheiden und zu gestalten gilt:

- (1) von der Förderstufe 2 zur Förderstufe 3/ISR bzw. zurück zu Förderstufe 2
- (2) von der Förderstufe 2 zur Förderstufe 3/ISS oder Förderstufe 3/ESS
- (3) von der Förderstufe 3/ISS oder Förderstufe 3/ESS hin zur Förderstufe 3/ISR oder zur Förderstufe 2

Alle drei Prozesse kreisen um den Sonderschulbedarf: Ist dieser für die weitere Entwicklung des/r Schüler/in zielführend und notwendig, und wenn ja, inwieweit ist die Integration in die Regelschule möglich, welche Mittel braucht es dazu oder ist eine Separation in eines der Sonderschulangebote angezeigt?

(1) Von Förderstufe 2 zu 3 (ISR) bzw. zurück zu 2

Die *Schulleitung Regelschule* beantragt bei ihrer *KSP* die Auf- oder Abstufung der Förderstufe eines Kindes. Sie führt dazu zwei vorbereitende Prozesse durch:

- Einerseits lässt sie sich von den *Lehr- und Fachpersonen*, die an ihrer Schule mit dem Kind gearbeitet haben, beraten; der Beizug der *Klassenlehrperson*, aber auch des *Fachteams* – das im Kern aus der Schulleitung, einem/einer *SHP* pro Zyklus/Schulstufe und dem *SPD* besteht (Kern-Fachteam) – ist dabei zwingend. Der Beizug aller falldienlichen Lehr- und Fachpersonen ist ausdrücklich empfohlen. Ist ein

⁶ Werden die Erwartungswerte für Sonderschulbedarf aus dem Frühbereich oder aufgrund von Zuzügen überschritten, ist durch die ZSP Gebundenheit festzustellen.



Kind in der Schulergänzenden Betreuung angemeldet, ist die Leitung der Schulergänzenden Betreuung zwingend beizuziehen;

- andererseits stösst sie, darauf aufbauend, das SSG an, dem die Erziehungsberechtigten und alle falldienlichen Lehr- und Fachpersonen angehören, also gegebenenfalls auch der/die *Schulsozialarbeiter/in, Schul- oder Klassenassistent/innen, Fachpersonen der Schulergänzenden Betreuung* usw.; die Schulleitung leitet das SSG, der SPD erstellt bei Bedarf ein fachliches Gutachten (SAV), das dem Antrag der Schulleitung an die KSP beigefügt wird.

(2) Von Förderstufe 2 zu 3 (ISS oder ESS)

Wird eine Sonderschulung in Verantwortung einer Sonderschule erwogen, wird die *Abteilung SIS des DSS* zwingend Teil des Fachteams. Wird dort die langfristige Integration in Verantwortung der Regelschule als nicht sinnvoll beurteilt, beantragt die Schulleitung Regelschule – wiederum auf der Grundlage von SSG und SAV – der ZSP die Aufstufung der Förderstufe des Kindes sowie die Förderung in Verantwortung der Sonderschule. Sie wird dabei von der Abteilung SIS unterstützt, welche die Fallbegleitung übernimmt. Die Fallführung liegt weiterhin bei der Schulleitung der Regelschule. Der *ZSP-Ausschuss Sonderschulung* beantragt, nach Erwägung aller politischen und pädagogischen Gegebenheiten auf gesamtstädtischer Ebene, der ZSP den definitiven Wechsel der Förderstufe des Kindes, der zum Eintritt in eine Sonderschuleinrichtung berechtigt.⁷ In diesem Fall verfügt die KSP die Aufhebung der Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule und die ZSP verfügt die Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschule. Die ZSP kann den Antrag aus fachlichen Gründen ablehnen, so dass die Herkunftsschule nach Lösungen im Bereich der Regelschule suchen muss. Erwägt der Ausschuss eine Ablehnung, wird die Schulleitung der Regelschule vorgängig angehört. Wird eine Sonderschulung in Verantwortung einer Sonderschule bei Fällen aus dem Frühbereich notwendig, zieht die KSP die Abteilung SIS bei und beantragt bei der ZSP eine Sonderschulung in Verantwortung einer Sonderschule. Die Abteilung SIS begleitet im Auftrag der ZSP alle Sonderschulungen in Verantwortung einer Sonderschule.

(3) Von Förderstufe 3 (ISS oder ESS) zu 3 (ISR) oder zu 2

Die *Schulleitung Sonderschule* beantragt – ebenfalls auf der Grundlage von SSG und SAV – der ZSP die Abstufung der Förderstufe des Kindes von ESS oder ISS bis hin zur Förderstufe 2. Sie wird dabei von der Abteilung SIS des DSS unterstützt, die den Fall aufbereitet und dokumentiert. Der ZSP-Ausschuss Sonderschulung schafft eine Entscheidungsgrundlage zuhanden der ZSP (Entscheid-Vorprüfung von ISS- und ESS-Geschäften), die ZSP wiederum entscheidet analog zu Prozess (2).

Im Bereich der Schulischen Integration arbeiten die Lehr- und Fachpersonen eng zusammen, einmal mehr kind-, häufiger mehr klassenbezogen. In der Regelschule und in der Sonderschule wird unterstützendes Personal eingesetzt.

Dringende Fälle von Sonderschulung

Kritische Zustände sind für Sonderschuleinrichtungen der Normalfall – Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen werden hier gefördert, weil ihr Verbleiben in einer Klasse der Regelschule als kritisch beurteilt wird. Die separativen Sonderschulangebote sind sozusagen eine Form der schulisch-pädagogischen Bewältigung andauernder kritischer Zustände.

⁷ Muss bei fehlendem Platzangebot in den Sonderschulen ein Setting an einer Regelschule eingerichtet werden, fallen die Kosten zu Lasten der separativen Sonderschulung.



Auch im Kontext der Förderung von integrierten Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen gibt es trotz aller integrativen Massnahmen ausserordentliche Situationen, nämlich dann, wenn der Verbleib in der Regelschule unvermittelt unmöglich wird und akut gehandelt werden muss. In der Stadt Winterthur entscheidet die KSP über dringende Fälle. Die KSP verfügt in diesem Fall eine Wegweisung vom Unterricht für maximal vier Wochen und leitet die notwendigen Massnahmen ein. Der SAV-Bericht muss vor Ablauf dieser vier Wochen vorliegen.

Sind die Eltern nicht einverstanden und kann eine ordentliche Schulung nicht sofort angeordnet werden, verfügt die KSP – soweit notwendig - vorsorgliche Massnahmen und leitet ein ordentliches SAV ein. Der Rechtsdienst wird in diesem Fall beigezogen.

Wird durch das SAV Sonderschulbedarf festgestellt, gilt folgendes Vorgehen:

- **Sonderschulbedarf in Verantwortung der Regelschule**
 - Die KSP verfügt ISR und
 - die Schulleitung leitet am SSG die Festlegung der Massnahmen ein.
- **Sonderschulbedarf in Verantwortung der Sonderschulen**
 - Die ZSP verfügt ISS/ESS und
 - sie leitet die Platzierung gemäss der städtischen Versorgungsplanung ein.
 - ist eine vorläufige Schulung in der Regelklasse nicht mehr möglich, darf die KSP, zur Überbrückung bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird, Einzelunterricht verfügen.⁸

⁸ Eine Auslagerung des Einzelunterrichts an Dritte ist nicht zulässig. Durch ein zentrales Angebot wird die gesamtstädtische Versorgungsplanung für den Einzelunterricht ermöglicht.

Finanzierungsmodalitäten

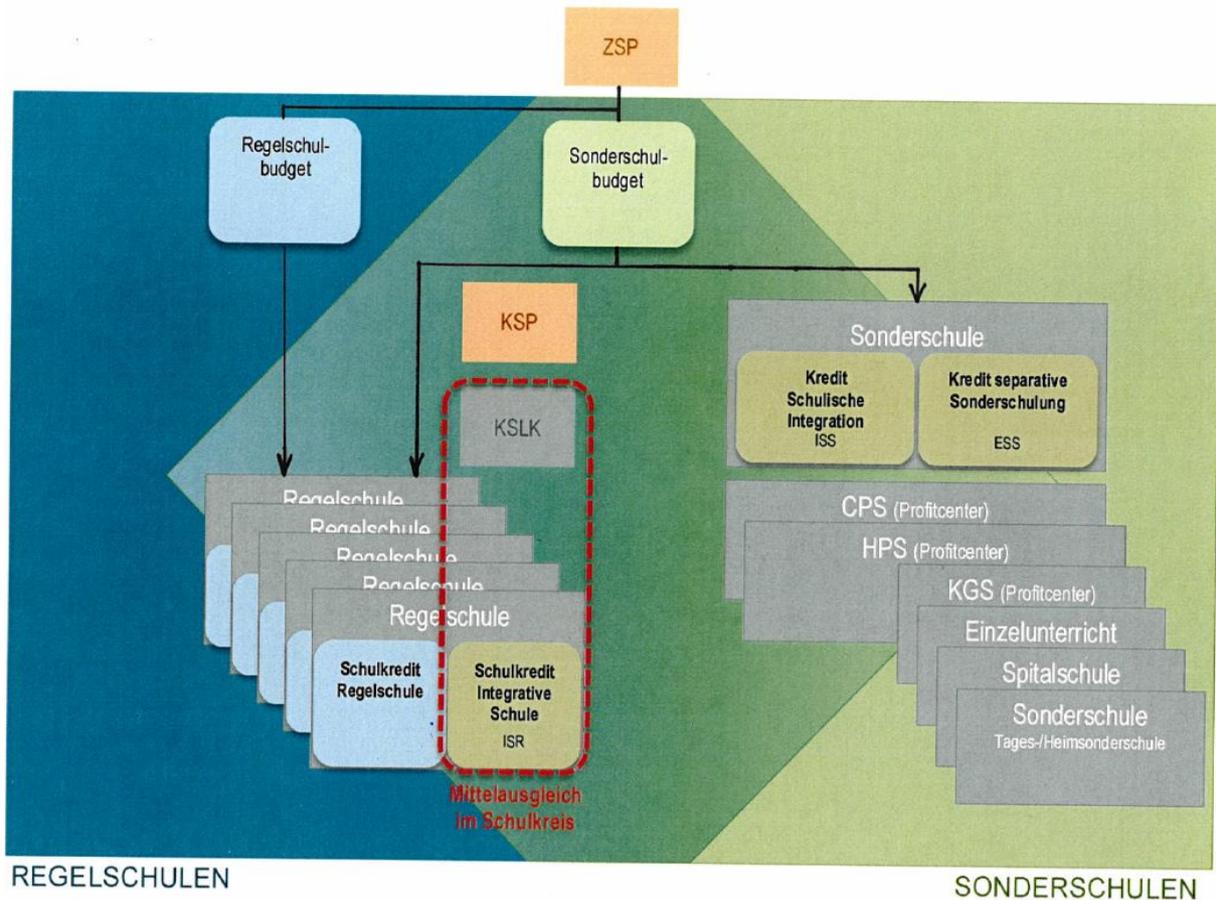


Abbildung 4

Die ZSP verantwortet das gesamte Sonderschulbudget. Sie legt die Verteilung der finanziellen Mittel auf ISR sowie ISS und ESS in städtischen und ausserstädtischen Schulen fest.

Die ZSP weist den Regelschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Schulkredit zu, der aus zwei Teilen besteht: dem *Schulkredit Regelschule* (wie bisher) und dem *Schulkredit Integrative Schule* (neu).

Die ZSP regelt die Berechnung des *Schulkredits Integrative Schule* auf der Grundlage zweier Komponenten, einerseits der ISR-Richtquote und andererseits der Schulgrösse. Die ISR-Richtquote wird von der ZSP pro Legislatur festgelegt. Die Komponente „Schulgrösse“ bezieht sich auf die vom Kanton zugewiesenen Vollzeitstellen und wird jeweils gemäss Sozialindex/Sozialmonitoring korrigiert.⁹

Aufgrund situativer Notwendigkeiten oder aktueller Entwicklungen im Bereich der Schulschen Integration kann sich für eine Regelschule ein besonderer Bedarf an Ressourcen ergeben. Dafür gibt es im Schulkreis das Instrument des Ressourcenausgleichs, das die Schulleitungen – in Form der *Kreisschulleitungskonferenz (KSLK)* – einsetzen können. Referenzpunkte für diesen selbstorganisierten Mittelausgleich sind die strategischen Vorgaben der ZSP sowie die Bedarfslage in den einzelnen Schulen.

Die KSP bewilligt den Ressourcenausgleich auf Antrag der KSLK. Kann sich die KSLK nicht eigenständig auf einen Vorschlag einigen, übernimmt der/die KSP-Präsident/in die Leitung

⁹ Durch die Reduktion auf vier Schulkreise per 2014 wurden die regionalen Unterschiede in Bezug auf den Sozialindex praktisch vollständig ausgeglichen.



im Aushandlungsprozess. Sie erinnert an die strategischen Vorgaben der ZSP bzw. an die übergeordneten Zielsetzungen des Schulkreises und erarbeitet mit den Schulleitungen zielführende Lösungsvarianten. Kann sich die KSLK dennoch nicht einigen und kann kein tragfähiger Ressourcenausgleich gefunden werden, entscheidet die KSP über den Ressourcenausgleich.

Die Kosten für ISS und ESS in städtischen Sonderschulen (Maurerschule, Michaelschule, Kleingruppenschule Winterthur) werden intern verrechnet (Profitcenter-Struktur). Die Kosten für separative Sonderschulung in ausserstädtischen Sonderschulen werden der ZSP von der Leistungserbringerin in Rechnung gestellt.

Die ZSP legt in einem Strategiepapier für alle Förderstufen und Sonderschulkategorien pro Legislatur die Richtquoten als Grundlage zur Berechnung der jährlichen Budgets fest. Das Sonderschulbudget wird im Rahmen des Gesamtbudgets jeweils im Dezember vom Grossen Gemeinderat verabschiedet. Planzahlen werden den Schulen für jeweils vier Jahre zur Verfügung gestellt.

Berechnungsgrundlage Schulkredit Integrative Schule¹⁰

Der Schulkredit Integrative Schule wird als Summe zweier Komponenten berechnet:

- a) Pauschale ISR-Richtquote¹¹
- b) Pauschale Schulgrösse korrigiert mittels Sozialindex/Sozialmonitoring

Einsatz Schulkredit Integrative Schule

Über den Schulkredit Integrative Schule werden folgende Massnahmen finanziert:

Kantonale Anstellung durch KSP	<ul style="list-style-type: none"> • SHP für ISR
Kommunale Anstellung durch KSP	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenassistenzen für ISR-Setting
Kommunale Anstellung durch KSP	Unterstützendes Personal Integrative Schule für Unterricht und Schule: <ul style="list-style-type: none"> • Schulassistenzen • Sozialpädagog/innen • Praktikant/innen, Zivildienstleistende
Personal DSS	<ul style="list-style-type: none"> • Therapien ISR (in Absprache mit Therapien)
Weiteres	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderschulspezifische Transportkosten (Transporte aus organisatorischen Gründen sind zu Lasten der Volksschule zu verbuchen) • Fallspezifische Weiterbildung • B&U durch externe Anbieter/innen

Tabelle 2

Übersteigen während des Schuljahrs die ISR-Fälle aus dem Frühbereich und aufgrund von Zuzügen die Erfahrungswerte, stellt die ZSP aufgrund eines begründeten Antrags durch die KSP Gebundenheit für die individuellen Massnahmen fest.

¹⁰ Merkblatt Schulkredit Integrative Schule im Anhang

¹¹ Richtzahlen (auf Basis der Richtquote) * Fallpauschale



Anstellungsmodalitäten

Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule

Die Schulleitung Regelschule setzt jährlich die Mittel aus dem Schulkredit Integrative Schule zur Förderung der integrierten Sonderschüler/innen sowie zur gezielten Unterstützung der integrativ ausgerichteten Schule ein. Dazu plant sie den Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen, dies auf der Grundlage des sonderpädagogischen Konzepts der Schule und der bestehenden Schülerschaft sowie unter Einbezug weiterführender Informationen der KSP und der Abteilung SIS zum Frühbereich, zur zuliefernden Primarstufe und zu Sonderschulen. Die Anstellungen des kantonalen und kommunalen Personals erfolgen über die KSP gemäss den gesamtstädtischen Abläufen.

Kantonale Anstellungen:

- SHP zur Förderung von Schüler/innen mit Sonderschulbedarf

Kommunale Anstellungen:

- Therapien (durch Abteilung Therapien)
- Klassenassistenzen bei zusätzlichem Betreuungsbedarf zur Betreuung von Schüler/innen mit Sonderschulbedarf im Unterricht
- Schulassistenzen, Sozialpädagog/innen, Praktikant/innen und Zivildienstleistende zur Unterstützung von Lehrpersonen und der schulergänzenden Betreuung¹² der Integrativen Schule

Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschulen¹³

Die Schulleitung Sonderschule trägt die Fallverantwortung für die ISS. Sie erstellt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung Regelschule das Setting, setzt das notwendige Personal aus ihrem Personalpool ein oder akquiriert gegebenenfalls neues Personal. Die Abteilung SIS unterstützt die Schulleitung Sonderschule bei Bedarf bei der Erstellung des ISS-Settings und wird für B&U beigezogen.

Die Zusammenarbeit der Sonderschule und der Regelschule wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Im Bereich der Personalführung nicht delegierbar und somit durch die Schulleitung Sonderschule wahrzunehmen sind

- die Anstellung (kommunal),
- die abschliessende Beurteilung (Mitarbeiterbeurteilung (MAB)),
- die Aufsicht und
- die Entlassung.

Im Konfliktfall zwischen Schulleitung Regelschule und Personal der Sonderschule werden die Schulleitung Sonderschule und die KSP beigezogen.

¹² Der erhöhte Personalbedarf in der schulergänzenden Betreuung wird über einen angepassten Betreuungsschlüssel abgedeckt (§ 30e VSG) und über die schulergänzende Betreuung budgetiert. Die Schule zieht die Leitung der schulergänzenden Betreuung zwingend im Fachteam bei, wenn ein Kind mit Sonderschulbedarf schulergänzend betreut wird.

¹³ ISS wird in der Stadt Winterthur voraussichtlich per 1.1.2022 aufgehoben und es wird nur noch eine Form der Integrativen Sonderschulung geben. Bis dahin sind nur geringfügige Verbesserungen möglich. Ein Überführungsprojekt wird notwendig sein.



Die Schulleitung Regelschule wirkt bei Personalentscheiden, der Aufsicht und der MAB mit und führt jährlich Unterrichtsbesuche und Mitarbeitergespräche mit Zielvereinbarung durch.



Zuständigkeiten der relevanten Akteure¹⁴

BEHÖRDEN

Grosser Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat setzt kommunales Recht und entscheidet über das Budget sowie weitere bedeutende finanzielle Aufgaben der Stadt Winterthur bzw. der Volksschule Winterthur. Er übt die politische Kontrolle über den Stadtrat und die Stadtverwaltung aus. Zentrales Instrument zur Steuerung der finanziellen Ausgaben ist der jährliche IAFP. Dieser umfasst jeweils eine vierjährige Periode. Für das erste Jahr bildet der IAFP das Budget, das der Grosse Gemeinderat im Dezember für das folgende Kalenderjahr verabschiedet. Für die weiteren drei Jahre stellt der IAFP die Finanzplanung dar, die der Grosse Gemeinderat zur Kenntnis nimmt.

Stadtrat

Der Stadtrat wiederum ist das oberste leitende, planende und vollziehende Organ der Stadt Winterthur. Der Stadtrat plant und koordiniert die Aufgaben der Stadtverwaltung, die er führt. Das Budget und der Finanzplan sind bindend für die Strategie der ZSP.

Vorsteher/in Departement Schule und Sport

Der/die Vorsteher/in des DSS ist Mitglied des Stadtrats. Er/sie vertritt im Stadtrat und gegenüber dem Grossen Gemeinderat die Weiterentwicklung der Integrativen Volksschule Winterthur. Gleichzeitig richtet er/sie das DSS so aus (Aufbau- und Ablauforganisation), dass es bestmöglich beitragen kann zur Stärkung der Schulischen Integration.

Aufgaben

Der/die Vorsteher/in des DSS

- bringt – als Mitglied des Stadtrats – Handlungsfelder der Schulischen Integration in den Strategieprozess des Stadtrats ein.
- meldet – als Mitglied des Stadtrats – den finanziellen Bedarf für die Schulische Integration beim Stadtrat bzw. beim Grossen Gemeinderat an (Budgetprozess).
- präsidiert die ZSP in Angelegenheiten der Integrativen Schule und fällt in Ausnahmefällen Präsidialentscheide.
- sorgt im DSS für die Umsetzung des Rahmenkonzepts Schulische Integration.

Kompetenzen

- Führung des DSS im Rahmen der übergeordneten Vorgaben
- Ausgabenfreigabe und Vergabung gemäss den übergeordneten Vorgaben

¹⁴ Im Folgenden werden die Zuständigkeiten der einzelnen Akteure ausschliesslich für den Bereich der Sonderschulung formuliert und entsprechend nicht abschliessend aufgelistet.

SCHULBEHÖRDEN

Zentralschulpflege

Die ZSP führt die Winterthurer Volksschule strategisch und mit integrealem Blick. Sie konkretisiert im Rahmen der politischen Ziele und der gesprochenen finanziellen Mittel ihre Strategie für die Schulische Integration.

Mit dem vorliegenden Rahmenkonzept erklärt die ZSP die Schulische Integration zur prioritären Kooperationsaufgabe der Volksschule Winterthur. Sie regelt deren institutionelles Zusammenspiel und befördert damit die Erreichung der rechtlichen, organisatorischen und politischen Zielsetzungen in diesem Handlungsfeld.

Für ISR, ein Kernstück der Schulischen Integration, formuliert sie strategische Vorgaben und überprüft deren Einhaltung mittels der Berichterstattung der vier Schulkreise. Sie sorgt für das Monitoring bzw. Controlling der Entwicklung der Sonderschulquote (Ist/Soll-Vergleich), im Speziellen der ISR-Quote, und der Qualität der Schulischen Integration. Sie zielt auf eine sowohl lokal angepasste als auch gesamtstädtisch anspruchsvolle Praxis in diesem Bereich.

Die ZSP verantwortet ISS und ESS in finanzieller und organisatorischer Hinsicht für die ganze Stadt Winterthur.

Aufgaben

Die Zentralschulpflege

- erarbeitet und beschliesst eine Strategie der Schulischen Integration (z.B. Festlegung von Richtquoten je Sonderschulkategorie, Höhe der Fallpauschalen, Konzeption der Mittelzuweisung an Regelschulen) und überprüft deren Umsetzung.
- leitet davon die unterstützenden Leistungen des DSS im Bereich der Schulischen Integration ab.
- sorgt für die notwendigen Kooperationen zwischen Regel- und Sonderschulen – im Bereich von ISS und darüber hinaus – und fasst diese konzeptionell (Konzept „Kooperationsangebote“).
- legt jährlich den gesamtstädtischen Verteilschlüssel zwecks Zuweisung der finanziellen Mittel im Rahmen des Schulkredits Schulische Integration fest und weist den einzelnen Regelschulen den spezifischen Kredit zu.
- legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Kapazitäten des sonderpädagogischen Angebots der Förderstufe 2 fest, namentlich in den Bereichen:
 - Aufnahmeklasse
 - Kleinklasse (Besondere Klassen)
 - Einschulungsklasse
 - DaZ
 - Therapien (Logopädie, Psychomotorik, Audiopädagogisches Angebot, schulisch indizierte Psychotherapie)
 - Begabungs- und Begabtenförderung
 - Schul- und Klassenassistenz sowie weiteres unterstützendes Personal
- legt in einem separaten Beschluss die Kapazitäten für Therapie für die Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (Förderstufe 3a) fest.



- legt unter Berücksichtigung der kantonalen Versorgungsplanung jährlich die gesamtstädtische Versorgungsplanung für ESS in städtischen und ausserstädtischen Bildungsinstitutionen fest und überprüft deren Umsetzung.
- wählt einen ZSP-Ausschuss Sonderschulung, der die Entscheidungsgrundlagen liefert z.H. der ZSP für die Förderstufen 3b und 3a/ISS (Entscheid-Vorprüfung).
- prüft und entscheidet über Anträge des ZSP-Ausschusses Sonderschulung, namentlich über
 - die Zulassung von ISS oder ESS; bei Zulassung inkl. Verfügung „Sonderschulbedarf“
 - die Platzierung bzw. Neuplatzierung von Schüler/innen im ESS und im ISS an einer Sonderschule
 - die Aufhebung der ISS oder ESS Massnahme und die Übergabe in den Verantwortungsbereich der KSP
 - die Aufhebung des Sonderschulbedarfs (Verfügung) in Verantwortung einer Sonderschule
- wacht über die Entwicklung der Sonderschulquote.
- wacht über die Qualität der Schulischen Integration auf der Grundlage der Berichte der vier KSP (ISR) und der Berichterstattung der Abteilung SIS (ISS und ESS).
- sorgt dafür, dass ausreichend fachliches Wissen im Bereich der Schulischen Integration in ihren Gremien vorhanden ist, namentlich
 - im ZSP-Ausschuss Sonderschulung,
 - in der ZSP-Kommission Gemeindeeigene Weiterbildung,
 - in der ZSP-Begleitgruppe Schulqualität.

Kompetenzen

- Festlegung von quantitativen Zielgrössen als Teil der Strategie Schulische Integration
- Bereitstellung der gesamtstädtischen ESS-Versorgungsplanung
- Festlegung des gesamtstädtischen Verteilschlüssels Schulkredit Schulische Integration
- Festlegung des kommunalen sonderpädagogischen Angebots
- Genehmigung der an das Rahmenkonzept Schulische Integration angepassten Kreisorganisationsreglemente (KOR)
- Definition der kommunalen Aufgaben der Schulleiter/innen im Bereich der Schulischen Integration
- Festlegung der unterstützenden Leistungen des DSS im Bereich der Schulischen Integration
- Verfügung von ISS- und ESS-Massnahmen, bzw. Aufhebung der Massnahme (Verfügung) und allfällige Übergabe in den Verantwortungsbereich der Regelschule
- Entscheid über die Platzierung von ISS- und ESS-Schüler/innen an einer Sonderschule



Kreisschulpflege

Die KSP setzt die strategischen Vorgaben der ZSP zur Schulischen Integration auf der Grundlage des vorliegenden Rahmenkonzepts im Schulkreis um. Gegenüber den Schulen vertritt sie die Zielsetzungen der ZSP, in die ZSP bringt sie (bzw. der/die Präsident/in) berechnigte Anliegen der Schulen bzw. Schulleiter/innen ihres Kreises ein. Die KSP bearbeitet die Nahtstellen zwischen den Ebenen Stadt Winterthur, Schulkreis und Einzelschule.

In Kooperation mit den Schulbeteiligten, allen voran den Schulleiter/innen, differenziert bzw. konkretisiert die KSP die strategischen Vorgaben der ZSP so, dass sie bündig sind mit den spezifischen Voraussetzungen der Schulen im Schulkreis. Sie schafft Rahmenbedingungen, welche die Schulen befördern, eine integrative Haltung zu entwickeln und Integration zu leben. Einer entsprechenden Schul-, Team- und Personalentwicklung misst sie einen hohen Stellenwert bei (Schulen lernen von Schulen (Good Practice), B&U, Weiterbildung).

Die KSP hält sich datengestützt über den kreisweiten Stand der Schulischen Integration auf dem Laufenden. Auch über den gesamtstädtischen Stand in Bezug auf ESS weiss sie – unterstützt durch das DSS – gut Bescheid. Gegenüber der ZSP legt sie jährlich Rechenschaft ab in Bezug auf die Erreichung der strategischen Vorgaben zur Schulischen Integration.

Aufgaben

Die Kreisschulpflege

- sorgt für die Umsetzung der strategischen Vorgaben der ZSP zur Schulischen Integration im Schulkreis.
- erlässt ein an das Rahmenkonzept Schulische Integration angepasstes KOR.
- schafft Rahmenbedingungen für eine zielführende Schul-, Team- und Personalentwicklung an den einzelnen Schulen.
- wirkt mit an der Umsetzung des Konzepts „Kooperationsangebote“.
- teilt alle dem Kreis zugehörigen Schüler/innen den einzelnen Regelschulen im Kreis zu.
- führt die Schulleiter/innen so, dass sich diese in Bezug auf die Schulische Integration gefordert und gefördert fühlen.
- genehmigt den durch die KSLK beantragten Ressourcenausgleich der Schulkredite Schulische Integration innerhalb des Schulkreises;
 - falls die KSLK sich nicht einigen kann, leitet der/die Präsident/in den Aushandlungsprozess an; kann man sich auch unter diesen Umständen innerhalb der KSLK nicht auf einen tragfähigen Ressourcenausgleich einigen, entscheidet die KSP.
- prüft und entscheidet über Anträge der Schulleiterin/des Schulleiters – namentlich über
 - die ISR-Zulassung; bei Zulassung inkl. Verfügung „Sonderschulbedarf“
 - die Aufhebung des Sonderschulbedarfs (Verfügung)
 - vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen besonderer Bedürfnisse
- weist die ISS-Schüler/innen im Rahmen der ZSP-Vorgaben (z.B. Konzept „Kooperationsangebote“) den Regelschulen bzw. -klassen im Kreis zu.
- regelt auf Antrag der Schulleiterin/des Schulleiters den Eintritt, das Pensum und den Austritt von Personal, das über den Schulkredit Schulische Integration angestellt wird:
 - SHP, Klassenassistenzen für ISR-Settings
 - Sozialpädagog/innen, Schulassistenzen, Praktikant/innen, Zivildienstleistende zur Unterstützung der Integrativen Schule



- kontrolliert die Verwendung der finanziellen Mittel (Schulkredit Schulische Integration).
- vermittelt bei personellen Konflikten.
- wacht über die Weiterentwicklung der Regelschulen hin zu Integrativen Schulen und über die Qualität der ISR mittels
 - qualifizierter Berichterstattung durch die Schulen und
 - Personalführung, -beurteilung und -entwicklung an den Schulen.
- ergreift bei nachweislichen Qualitätsmängeln Massnahmen auf organisationaler, personeller oder struktureller Ebene.

Kompetenzen

- Erlass KOR mit Sonderpädagogischem Konzept des Schulkreises im Anhang
- Zuteilung der Schüler/innen (inkl. administrative Zuteilung der ISS- und ESS-Schüler/innen) an die einzelnen Schulen im Kreis
- Genehmigung Betriebsreglement der Schulen
- Genehmigung der Schulprogramme
- Personalführung (inkl. MAB) der Schulleiter/innen
- Beauftragung SPD mit Schulpsychologischer Abklärung oder SAV bei fehlendem Einverständnis der Erziehungsberechtigten
- Verfügung von ISR-Massnahmen, inkl. Verfügung „Sonderschulbedarf“
- Aufhebung des Sonderschulbedarfs (Verfügung)
- Anstellungs-/Austrittsverfügung von Personal, das mittels Schulkredit Schulische Integration angestellt wird

EINZELNE SCHULEINHEIT REGELSCHULE

Schulleiter/in

Der/die Schulleiter/in ist eine Schlüsselfigur der Schul- und Unterrichtsentwicklung, also auch der Anliegen rund um die integrativ ausgerichtete Regelschule. Sie/er verbindet die übergeordneten Vorgaben zur Schulischen Integration mit den Möglichkeiten und Bedürfnissen ihrer/seiner Schule – und setzt organisationale, personelle und strukturelle Akzente auf dem Weg hin zur Integrativen Schule so, dass sie von den Schulbeteiligten mitgetragen werden. Die Schule richtet ihr Handeln am Anspruch aus, die integrative Tragfähigkeit auf allen Förderstufen durch individualisierenden Unterricht und interprofessionelle Zusammenarbeit zu stärken. Sonderschulbedarf der Förderstufe 3 beantragt die Schulleitung nur in Ausnahmefällen und wenn möglich integriert in die Regelschule (ISR).

Aufgaben

Der/die Schulleiter/in

- gestaltet die Regelschule als integrativ ausgerichtete Schule – so, dass
 - pädagogische Ziele zur Schulischen Integration die ZSP-Strategie konkretisieren und von den Schulbeteiligten gemeinsam getragen werden,
 - zielführende Schul- und Unterrichtsentwicklung initiiert und befördert wird,



- Unterrichts- bzw. Förderqualität beobachtet und gesichert wird,
- Personal geführt und adäquat entwickelt wird,
- die schulinterne interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation im Bereich der Schulischen Integration gestärkt wird,
- die schulexterne Kooperation und Kommunikation im Bereich der Schulischen Integration gestärkt wird,
- externe fachliche Unterstützung/Beratung – wo angezeigt – beigezogen wird.
- organisiert und führt das Fachteam; sie sorgt für
 - die Realisierung der strategischen Aufgaben im Kern-Fachteam (bestehend aus der Schulleitung, einem/einer SHP pro Zyklus/Schulstufe und dem SPD) sowie
 - die datenschutzkonforme Fallarbeit¹⁵ unter Beizug der fallführenden/-beteiligten Lehr- und der erforderlichen Fachpersonen.
- führt das SSG betreffend Schüler/innen im Übergang von Förderstufe 2 zu 3 (ISR) bzw. zurück zu Förderstufe 2 sowie in Förderstufe 3 (ISR-Schüler/innen).
- verfügt über den Schulkredit Schulische Integration:
 - Controllingtool zur Planung/Überwachung der Ressourcen
 - Monatliches Reporting vom DSS, Controller/in Bereich Bildung
 - Koordiniert mit der Abteilung Therapien die Kapazitäten für die Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule
- plant den Personaleinsatz für die ISR und die Integrative Schule und nimmt die Personalführung wahr.
- nimmt die Fallverantwortung für Schüler/innen wahr, die gegebenenfalls einer Massnahme der Sonderschulung bedürfen bzw. ISR-Schüler/innen sind.
- klärt/regelt im Fall von ISS-Schüler/innen in einer Kooperationsvereinbarung mit der hauptverantwortlichen Sonderschule (Fallverantwortung)
 - die Aufgaben von Regel- und Sonderschule
 - die Personalführung der SHP
 - die jährliche Überprüfung der Fördersettings
- prüft jährlich – im Rahmen eines SSG – die Fördersettings der ISR.
- beauftragt/ergreift bei Bedarf Optimierungsmassnahmen (Neugestaltung des Fördersettings) oder beantragt bei der KSP die Aufhebung des Sonderschulbedarfs.
- legt gegenüber der KSP Rechenschaft ab bzgl.
 - Entwicklung hin zur Integrativen Schule und
 - Qualität der ISR.

Kompetenzen

- Entscheid über den Ressourceneinsatz Schulkredit Schulische Integration
 - Entscheid über den Personaleinsatz im Bereich der Schulischen Integration (auf Ebene Schule, Klasse und einzelne/r Schüler/in)

¹⁵ Werden Fachpersonen beigezogen, die nicht direkt beteiligt sind, sind die Datenschutzbestimmungen einzuhalten: die Fallberatung erfolgt entweder anonymisiert oder die Einwilligung der Eltern zur Fallberatung wurde vorgängig eingeholt.



- Bewilligung der Fördersettings der Förderstufe 2 und der ISR-Fördersettings (Förderstufe 3)
- Antrag für allfällige bauliche Massnahmen an die Abteilung Schulbauten
- Fallverantwortung für ISR-Schüler/innen
- Personalführung, -beurteilung und -entwicklung der direkt unterstellten Personen und der gemäss Kooperationsvereinbarung (ISS) zugeordneten Personen
- Beauftragung des SPD mit Schulpsychologischer Abklärung oder SAV im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten

(Klassen-)Lehrperson

Die Lehrperson versteht sich als Teil einer integrativ ausgerichteten Schule; sie trägt und gestaltet diese aktiv mit. Ihr Hauptaugenmerk gilt der Förderung der Schüler/innen ihrer Klasse. Hierfür arbeitet sie eng mit den Lehrerkolleginnen und -kollegen bzw. dem Personal der schulergänzenden Betreuung zusammen. Sie zieht in schwierigen Situationen frühzeitig das vorhandene unterstützende Personal bei zur Stärkung der Klasse bzw. zur persönlichen Entlastung. Für die Förderung von Schüler/innen mit besonderem Bildungs- oder Erziehungsbedarf greift sie selbstverständlich zurück auf die Beratung und Unterstützung von heilpädagogischen Fachpersonen, therapeutischen Fachpersonen oder von der SSA.

Aufgaben

Die (Klassen-)Lehrperson

- fördert die Schüler/innen ihrer Klasse in Kooperation mit weiterem Fachpersonal (Lehrpersonen, SHP, DaZ-Lehrperson, Therapeut/in), Betreuungspersonal, Schulsozialarbeit oder unterstützendem Personal (z.B. Klassenassistenz).
- holt periodisch Feedback zu ihrem Unterricht ein.
- bildet sich in Rücksprache mit der/dem Schulleiter/in weiter in Fragen der Schulischen Integration.
- leitet das unterstützende Personal, das in der Klasse tätig ist, fachlich (Regelpädagogik) an.
- holt in Abstimmung mit der/dem Schulleiter/in bei Schwierigkeiten mit der Klasse bzw. mit einzelnen Schüler/innen frühzeitig und gezielt fachliche B&U ein:
 - Kollegium
 - Fachteam
 - B&U Abteilung SIS oder SPD (welche die Schulen gegebenenfalls an externe Fachstellen vermitteln)
 - Therapien
 - SSA
- beantragt bei der/dem Schulleiter/in die Prüfung von Massnahmen der Sonderschulung (ISR, ISS oder ESS) erst dann, wenn die niederschweligen Mittel der Schule (z.B. Förderzyklen unter Beizug von B&U, sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule, Schulsozialarbeit, Querversetzung, B&U durch das Fachteam) zwar weitgehend ausgeschöpft sind und dennoch wenig Wirkung zeigen.
- wirkt mit beim SSG.

Kompetenzen

- Gestaltung des Regelklassenunterrichts in Kooperation mit weiterem Fachpersonal und unterstützendem Personal
- Zweckmässiger Einsatz des unterstützenden Personals

Fachperson für Schulische Heilpädagogik

Die SHP versteht sich als Teil einer integrativ ausgerichteten Schule; sie trägt und gestaltet diese aktiv mit. Sie fokussiert als spezialisierte Lehrperson auf die Bildung, Förderung und Erziehung von Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen (IF oder Integrierte Sonderschulung ISR). Nichtsdestotrotz nimmt sie auch klassenbezogene Aufgaben wahr. Die SHP wirkt unterstützend/beratend einerseits in Richtung Klassenlehrperson und weiteren unterrichtenden oder betreuenden Personen, anderseits in Richtung betroffenem/r Schüler/in und dessen/deren Klasse. Mindestens eine SHP der Schule ist Mitglied des schulinternen Kern-Fachteams. In dieser Funktion weitet sich ihr Blick auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der ganzen Schule.

Aufgaben

Die Fachperson für Schulische Heilpädagogik

- fördert – in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson, evtl. weiterem Fachpersonal und unterstützendem Personal – primär Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen (Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts).
- unterstützt die Klassenlehrperson in der Klassenführung und integrativen Unterrichtsgestaltung.
- erhebt den besonderen Förderbedarf von Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen und entwickelt bei Bedarf individuelle Förderpläne (Förderstufe 2).
- übernimmt die Fallführung von Schüler/innen mit ISR-Massnahmen:
 - Planung/Umsetzung des Fördersettings (gegebenenfalls inkl. Tagesstruktur und Transport) in Rücksprache mit der/dem Schulleiter/in
- holt periodisch Feedback zu ihrem pädagogischen Handeln ein.
- bildet sich in Rücksprache mit der/dem Schulleiter/in weiter in Fragen der Schulischen Integration und der Schulischen Heilpädagogik.
- ist Teil des Kern-Fachteams (pro Zyklus/Schulstufe eine SHP); berät die Schulleitung zur Qualität und zum Personalressourceneinsatz der Schule; wirkt im Fachteam fallberatend mit.
- steht der/dem Schulleiter/in bei Fragen der Schulischen Integration beratend zur Seite.
- arbeitet mit am SSG.
- berät Lehrpersonen zu Fragen der Schulischen Integration (als Einzelperson oder im Fachteam).
- leitet das unterstützende Personal, das in der Klasse tätig ist, fachlich (Schulische Heilpädagogik) an.
- pflegt – zusammen mit der Klassenlehrperson – den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten von betroffenen Schüler/innen.
- pflegt bei Bedarf den Kontakt zu einschlägigen Fachstellen.



- beantragt die Prüfung von Sonderschulbedarf erst dann, wenn die pädagogischen Mittel der Schule ausgeschöpft sind und dennoch wenig Wirkung zeigen.

Kompetenzen

- Fallführung der ISR-Schüler/innen
- Fallführung bei Schüler/innen mit Förderplanung in der Förderstufe 2 im Auftrag der Schulleitung

EINZELNE SCHULEINHEIT STÄDTISCHE SONDERSCHULE

Schulleiter/in

Wie der/die Schulleiter/in Regelschule so ist auch der/die Schulleiter/in Sonderschule eine Schlüsselfigur der angestrebten Entwicklung im Bereich der Schulischen Integration. Auch er/sie verbindet die übergeordneten Vorgaben zur Schulischen Integration mit den Möglichkeiten und Bedürfnissen seiner/ihrer Schule – und setzt organisationale, personelle und strukturelle Akzente so, dass diese von den Schulbeteiligten mitgetragen werden. Im Unterschied zur Regelschule, deren Anspruch es ist, Schüler/innen möglichst integrativ zu beschulen (Integrationsfähigkeit), ist es der Anspruch der Sonderschulen, die Re-Integration von Schüler/innen in die Regelschule zu fördern und entsprechend jährlich systematisch zu prüfen (Re-Integrationsfähigkeit).

Der/die Schulleiter/in Sonderschule ist verantwortlich für die ISS-Schüler/innen (Fallverantwortung). Er/sie überwacht die Qualität der ISS und erstattet der ZSP Bericht.

Aufgaben

Der/die Schulleiter/in

- gestaltet die Sonderschule – wo dies realistisch erscheint – als re-integrativ ausgerichtete Schule und richtet ihre Kooperation mit der Regelschule darauf aus.
- verfügt über den durch die ZSP zugewiesenen Kredit Schulische Integration für ISS (vgl. Abbildung 4).
- koordiniert mit der Abteilung Therapien die Kapazitäten für die Schulische Integration in Verantwortung der Sonderschulen.
- leistet die Personalauswahl und plant den Personaleinsatz für ISS gemeinsam mit der Schulleitung Regelschule (SHP, Klassenassistenz).
- zieht die Abteilung SIS bei der Planung der ISS-Settings zur B&U bei.
- klärt/regelt im Fall von ISS-Schüler/innen in einer Kooperationsvereinbarung mit der mitverantwortlichen Regelschule
 - die Aufgaben von Sonder- und Regelschule im Bereich der Förderung,
 - die Personalführung der SHP (inkl. Zeiterfassung gemäss neu definiertem Berufsauftrag) sowie
 - die jährliche Überprüfung der Fördersettings.
- beauftragt/ergreift bei Bedarf Optimierungsmassnahmen oder beantragt – via zugeordneter Person Abteilung SIS und dem ZSP-Ausschuss Sonderschulung – bei der ZSP ESS oder ISR, gegebenenfalls auch die Aufhebung des Sonderschulbedarfs.



- legt gegenüber der ZSP Rechenschaft ab bzgl. Qualität der Sonderschulung (ISS und ESS).

Kompetenzen

- Entscheid über den Ressourceneinsatz für ISS
 - Entscheid über Personalauswahl/-einsatz im Einvernehmen mit der Schulleitung Regelschule
 - Entscheidet über Beizug von B&U durch die Abteilung SIS
- Antrag für allfällige bauliche Massnahmen an die Abteilung Schulbauten
- Fallverantwortung für ISS-Schüler/innen
 - Delegation an SHP
- Personalführung, -beurteilung und -entwicklung der direkt unterstellten Personen, mit Ausnahme der gemäss Kooperationsvereinbarung der Schulleitung Regelschule zugeordneten ISS-Personals
 - Delegation Führung ISS-Personal an Schulleitung Regelschule mittels Kooperationsvereinbarung
- Beauftragung des SPD mit Schulpsychologischer Abklärung oder SAV im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten

Fachperson für Schulische Heilpädagogik

Aufgaben

Grundsätzlich analog zu Regelschule (vgl. weiter vorne)

Kompetenzen

- Fallführung der ISS-Schüler/innen

DEPARTEMENT SCHULE UND SPORT

Departement Schule und Sport, Leiter/in Bereich Bildung

Der Bereich Bildung im DSS unterstützt die Schulische Integration auf administrativer und fachlicher Ebene. Der/die Leiter/in setzt organisationale, personelle und strukturelle Akzente im Bereich so, dass die Unterstützung optimal geleistet werden kann.

Aufgaben

Der/die Leiter/in Bereich Bildung

- richtet den Bereich Bildung so aus (Dienstleistungen, Aufbau- und Ablauforganisation), dass dieser den strategischen Vorgaben der ZSP entspricht und die Schulische Integration in der Stadt Winterthur bestmöglich unterstützen kann.
- sorgt als Schreiber/in der ZSP für die Vor- und Nachbereitung der sonderpädagogischen Geschäfte in der ZSP.
- sorgt im Auftrag der ZSP für die Erarbeitung der Strategie Integrative Schule.



- ist verantwortlich, dass im Auftrag der ZSP und in Zusammenarbeit mit den Leistungsempfänger/innen bedarfsgerechte „Kooperationsangebote“ erarbeitet werden.
- sorgt für ein bedarfsgerechtes Kooperationsangebot zwischen Regelschule und den städtischen Sonderschulen Maurerschule und Michaelschule.

Kompetenzen

- Führung des Bereichs Bildung
- Führung der Schulleitungen der städtischen Sonderschulen Maurerschule und Michaelschule
- Ausgabenfreigabe und Vergabe

Leiter/in Hauptabteilung Pädagogik und Beratung

Der/die Leiter/in führt die Hauptabteilung Pädagogik und Beratung, in der alle Dienste zusammengefasst sind, welche die Regelschulen und Sonderschulen sowie die ZSP und die KSP in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen. Das Beratungsangebot des SPD, der Abteilung SIS, der Schulsozialarbeit, der Therapien und der Abteilung SCHU::COM richtet sich an alle Akteure im schulischen Feld (inkl. Erziehungsberechtigte).

Aufgaben

Der/die Leiter/in der Hauptabteilung Pädagogik und Beratung

- richtet die Hauptabteilung so aus (Dienstleistungen, Aufbau- und Ablauforganisation), dass diese die Schulische Integration in der Stadt Winterthur bestmöglich unterstützen kann:
 - Bedarfsgerechtes Angebot an B&U und Weiterbildung
 - Bedarfsgerechtes Kooperationsangebot zwischen Regelschule und Kleingruppenschule
- führt die Geschäfte des ZSP-Ausschusses Sonderschulung.
- budgetiert ISR und ISS und ESS in den städtischen wie an weiteren Sonderschulen.

Kompetenzen

- Führung der Hauptabteilung Pädagogik und Beratung
- Führung der Kleingruppenschule Winterthur
- Ausgabenfreigabe und Vergabe

Leiter/in Hauptabteilung Familie und Betreuung

Der/die Leiter/in führt die Hauptabteilung Familie und Betreuung, die sich um die Kinderbetreuung im Vorschulalter, die Frühförderung und die schulergänzende Betreuung kümmert. Dieser ist auch das Kinder- und Jugendheim Oberi zugeordnet. Die Hauptabteilung unterstützt die ZSP und die KSP im Bereich der Schulischen Integration insbesondere an der Nahtstelle von Frühbereich und Volksschule (Kindergarteneintritt). Die schulergänzende Betreuung ermöglicht – sowohl in integrativen als auch in separativen Settings – die ganztägige Sonderschulung in der Stadt Winterthur.

Aufgaben

Der/die Leiter/in der Hauptabteilung Familie und Betreuung



- arbeitet zusammen mit dem Sozialdepartement und den kantonalen und privaten Anbieter/innen von Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Frühbereich, insbesondere im Bereich der Früherfassung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.
- führt/organisiert die schulergänzende Betreuung der Regel- und Sonderschulen.
- entwickelt die Angebote der schulergänzenden Betreuung weiter in Richtung Integrative Tagesschule.

Kompetenzen

- Führung der Hauptabteilung Familie und Betreuung
- Ausgabenfreigabe und Vergabe

Schulpsychologischer Dienst

Der SPD ist die Fachstelle für Schulpsychologie im DSS. Er wirkt primär fachlich unterstützend bzw. beratend, einerseits in Richtung der Regelschulen und städtischen Sonderschulen, andererseits in Richtung der Erziehungsberechtigten.

Die Leitung SPD sorgt in ihrem Team für eine gemeinsame Haltung gegenüber der Schulschen Integration, die den strategischen Vorgaben der ZSP entspricht. Die Leitung des SPD wirkt an der Erarbeitung der strategischen Ausrichtung und der Entscheid-Vorbereitung von ISS- und ESS-Geschäften zuhanden der ZSP mit.

Die Mitarbeitenden sind jeweils einer Anzahl Regelschulen der Stadt Winterthur zugeordnet. Sie sind Mitglied in den Kern-Fachteams genau jener Schulen. Sie machen aufgrund ihrer Wahrnehmungen die entsprechenden Schulleiter/innen auch von sich aus auf Missstände aufmerksam. Weiter nehmen sie bei ausgewiesenem Bedarf schulpsychologische Abklärungen vor (inkl. SAV), in der Regel beauftragt durch die verantwortliche Schulleitung. Ihr Fachgutachten hat empfehlenden Charakter.

Aufgaben

Der Schulpsychologische Dienst

- unterstützt/berät die schulischen Akteure (inkl. schulergänzende Betreuung) und die Erziehungsberechtigten bei Schwierigkeiten im Bereich der Bildung, Förderung oder Erziehung von Schüler/innen:
 - Fallbezogene Beratung (auch im Übergang vom Frühbereich in die Volksschule) – für Einzelpersonen (Schulleiter/in, Lehrperson, Betreuungsperson usw.), Arbeitsteams oder Erziehungsberechtigte/Familien
 - Schulungsformate zu spezifischen Themen
- ist Teil des Kern-Fachteams und wirkt im erweiterten Fachteam fallberatend mit (vgl. S. 36).
- arbeitet mit am SSG.
- nimmt – im Auftrag der Schulleitung (im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten), der Kreisschulpflege, der Zentralschulpflege oder der Erziehungsberechtigten – Schulpsychologische Abklärungen von Schüler/innen vor – beispielsweise bei
 - Uneinigkeit über sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule oder
 - Unklarheiten in Zusammenhang mit einem allfälligen Bedarf an Therapie.



- nimmt – im Auftrag der Schulleitung (im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten), der KSP, der ZSP oder der Erziehungsberechtigten – ein SAV vor, wenn für eine/n Schüler/in Massnahmen der Sonderschulung in Betracht gezogen werden. Das fachliche Gutachten enthält eine Empfehlung betreffend Art und Grössenordnung der Massnahmen:
 - Benennung von besonderem Bildungs- oder Erziehungsbedarf
 - Empfehlung der Förderstufe und Hauptförderort (inkl. Verantwortlichkeit für die Sonderschulung bei Förderstufe 3)
 - Ableitung von sonderpädagogischen Massnahmen (Heilpädagogik, Therapien, Betreuung/Begleitung inkl. schulergänzende Betreuung), medizinischen Massnahmen und Transportbedarf

Kompetenzen

- Abschliessende fachliche Begutachtung von Schüler/innen mit vermuteten besonderen Bedürfnissen

Abteilung Support Integrative Schule

Die Abteilung SIS versteht sich als Supportzentrum für Schulische Integration im DSS. Sie wirkt, wie der SPD und in enger Zusammenarbeit mit diesem, primär fachlich unterstützend bzw. beratend, einerseits in Richtung der Behörden (ZSP bzw. ZSP-Ausschuss Sonderschulung), andererseits in Richtung der Regelschulen und städtischen Sonderschulen. Zudem orientiert sie alle SHP (IF, ISR, ISS) laufend über fachliche Entwicklungen. Die Abteilungsleitung wirkt an der Erarbeitung der strategischen Ausrichtung und der Entscheid-Vorprüfung von ISS- und ESS-Geschäften zuhanden der ZSP mit.

Die Abteilungsleitung sorgt in ihrem Team für eine gemeinsame Haltung gegenüber der Schulischen Integration, die den strategischen Vorgaben der ZSP entspricht. Vier Mitarbeitende sind je für einen Kreis zuständig. Sie sorgen für die administrative/prozedurale Begleitung all jener Kinder und Jugendlichen, die noch nicht (Frühbereich) oder nicht mehr (ISS, ESS oder Austritt/Anschlusslösung) die Regelschule im Quartier besuchen. Sie überprüfen jährlich die Qualität der Förderung an ausserstädtischen Sonderschulen und erstatten der ZSP Bericht.

Aufgaben

Die Abteilung Support Integrative Schule

- unterstützt/berät die ZSP und den ZSP-Ausschuss Sonderschulung in ihrer Aufgabenerfüllung auf
 - strategischer Ebene (insbesondere strategische Ausrichtung in Bezug auf ISS und ESS sowie gesamtstädtische Versorgungsplanung für die separative Sonderschulung) und
 - operativer Ebene (insbesondere Aufarbeitung/Bearbeitung von Fällen, die potenziell der Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschule bedürfen).
- koordiniert/prozessiert alle Fälle, die ISS- oder ESS-Massnahmen bedürfen – gerade auch bei Eintritt in bzw. Austritt aus der Volksschule sowie im Übergang von einer Bildungsstufe zur nächsten.
- klärt für ISS- und ESS-Schüler/innen zuhanden der ZSP (ZSP-Ausschuss Sonderschulung) – in Rücksprache mit den städtischen Sonderschulen – mögliche Angebote/Plätze ab.
- leistet im Auftrag der städtischen Sonderschulen B&U in den ISS-Settings.



- überwacht die Qualität der Förderung in ausserstädtischen Sonderschulen und erstattet der ZSP Bericht.
- berät den/die Schulleiter/in der Regelschule (fallbezogene Erweiterung des Fachteams), sobald diese/r nach erfolgtem SAV erwägt, für eine/n Schüler/in ISS- oder ESS-Massnahmen zu beantragen.
- Leistet administrative/prozedurale Begleitung all jener Kinder mit Sonderschulbedarf aus dem Frühbereich
- steht der/dem Schulleiter/in und den pädagogisch Verantwortlichen der Regelschule (einzelne Lehrperson, einzelne SHP, Fachteam) auf Anfrage beratend zur Seite in Bezug auf Fragen der Schulischen Integration.
- vermittelt bei Bedarf fachlichen Rat bzw. spezialisierte Fachstellen.
- bietet ein bedarfsgerechtes Angebot an Weiterbildungen zu Fragen der Schulischen Integration an; dieses richtet sich primär an das Fachpersonal und das unterstützende Personal der Regelschulen und städtischen Sonderschulen sowie an das Personal der schulergänzenden Betreuung. Bei Bedarf können auch Weiterbildungsangebote für Regellehrpersonen und Schulleitungen angeboten werden.
- orientiert die stadtweit tätigen SHP (IF, ISR, ISS) laufend schriftlich und einmal pro Jahr mündlich über fachliche Entwicklungen.
- pflegt den systematischen Kontakt zu einschlägigen Fachstellen.

Kompetenzen

- Planung der B&U sowie der Weiterbildungsangebote

Abteilung Therapien

Die Abteilung Therapien sorgt in Absprache mit der zuständigen Schulleitung für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen der Regelschule (Förderstufe 2) und der Integrierten Sonderschulung (Förderstufe 3a). Die auf fachlich fundierter Diagnostik basierenden individuellen Massnahmen werden zusammen mit der Schulleitung unter Berücksichtigung einer integrativ ausgerichteten Schule geplant und die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Sinne einer qualitativ guten Kooperation gefördert. Dazu gehört die Mitwirkung bei Fallberatungen im Erweiterten Fachteam.

Die Leitung der Therapien sorgt im Team der Logopäd/innen und Psychomotoriktherapeut/innen für eine gemeinsame, den strategischen Vorgaben der ZSP entsprechende Haltung gegenüber der Schulischen Integration.

Aufgaben

Die Abteilung Therapien

- teilt Ressourcen bei regulären Therapien (Förderstufe 2) gemäss kantonalen und städtischen Vorgaben den Regelschulen zu.
- sorgt für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung der schulischen Therapien.
- bietet Beratung und Unterstützung an für Eltern, Lehr- und Fachpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden usw.
- bietet Weiterbildungsformate an.



Kompetenzen

- Diagnostik bezüglich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen der Regelschule
- Ressourcenzuweisung für logopädische Massnahmen

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein niederschwelliges, unabhängiges Unterstützungsangebot bei psychosozialen Problemen, insbesondere im Bereich der Sozialisation und Integration. Es richtet sich an Schüler/innen, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden.

Die Abteilungsleitung sorgt in ihrem Team für eine gemeinsame Haltung gegenüber der Schulischen Integration, die den strategischen Vorgaben der Zentralschulpflege entspricht. Die Mitarbeitenden sind jeweils einer Anzahl Regelschulen der Stadt Winterthur zugeordnet. Sie wirken mit bei der Fallarbeit im Erweiterten Fachteam. Sie machen aufgrund ihrer Wahrnehmungen die entsprechenden Schulleiter/innen auch von sich aus auf Missstände aufmerksam.

Aufgaben

Die Schulsozialarbeit

- unterstützt und berät die Schulbeteiligten (Prävention, Beratung, Intervention).
- wirkt im Erweiterten Fachteam in der Fallberatung mit.
- arbeitet zusammen mit spezialisierten Fachstellen.
- vermittelt und triagierte bei Bedarf spezialisierte Fachstellen.
- leitet bei Gefährdungssituationen (Kindeswohlgefährdung) angemessene Schutz- und Hilfsmassnahmen in Zusammenarbeit mit der Schule ein.

Kompetenzen

- Beratung, Begleitung und Unterstützung bei möglicher Kindeswohlgefährdung von Schülerinnen und Schülern, Schulleitungen, Lehrpersonen, Betreuungspersonal
- Allgemeine und spezifische Einschätzung von möglichem Hilfs- und Unterstützungsbedarf, Triage an Fachstellen

KOOPERATIONSGREMIEN GESAMTSTÄDTISCHE EBENE

Zentralschulpflege – Ausschuss Sonderschulung

Der ZSP-Ausschuss Sonderschulung dient der gesamtstädtischen Koordination in diesem Bereich. Er leistet für die ZSP die Entscheid-Vorprüfung betreffend die ZSP-Strategie zur Sonderschulung in Verantwortung von Sonderschulen (ISS und ESS). Ein besonderes Augenmerk richtet der ZSP-Ausschuss Sonderschulung auf die Schwelle von integrativer zu separativer Sonderschulung und auf die Unterscheidung von städtischem und ausserstädtischem ESS-Angebot. Er ist ein Motor der Re-Integration und zieht bei der Prüfung einer Änderung der Förderstufe die Kreisschulpflegen und Schulleitungen bei.

Zusammensetzung



- Zwei nebenamtliche Mitglieder der ZSP
- Ein Vollamtliches Mitglied der ZSP
- Geschäftsführung (DSS)

Aufgaben

Der ZSP-Ausschuss Sonderschulung

- skizziert – unterstützt/beraten durch den Bereich Bildung – die strategische Ausrichtung im Bereich der Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschule zuhanden der ZSP.
- bereitet – unterstützt/beraten durch die Hauptabteilung Pädagogik & Beratung sowie durch das Controlling des Bereichs Bildung – die gesamtstädtische Versorgungsplanung vor für die separative Sonderschulung in städtischen und ausserstädtischen Bildungsinstitutionen zuhanden der ZSP.
- leistet zuhanden der ZSP die Entscheid-Vorprüfung von ISS- und ESS-Geschäften:
 - Antrag auf Abstufung von ISS oder ESS
 - Antrag auf Aufhebung Sonderschulbedarf
 - Antrag auf Zulassung bzw. Rückweisung von Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschule (bei Zulassung inkl. Verfügung „Sonderschulbedarf“)
 - Vorschlag für Platzierung bzw. Neuplatzierung von ISS- und ESS-Schüler/innen in Sonderschulen

Kompetenzen

- Antragstellung an ZSP

Schulleitungskonferenz Winterthur, gesamtstädtischer Volksschulkonvent

Die Konferenzen der Schulleiter/innen und der Konvent der Lehrpersonen fördern den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Regelschulen der Stadt Winterthur. Beide nehmen Koordinationsaufgaben wahr. Sie nominieren Vertretungen für die ZSP (mit je zwei Delegierten).

Kompetenzen

- Antragstellung an ZSP

KOOPERATIONSGREMIEN KREISEBENE

Kreisschulleitungskonferenz

Die KSLK fördert den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Regelschulen des Kreises. Sie bereitet die Koordination im Schulkreis vor.

Zusammensetzung

- Schulleiter/innen eines Schulkreises

Aufgaben

Die Konferenz der Schulleitungen auf Kreisebene



- bereitet jährlich den Ressourcenausgleich (Schulkredit Schulische Integration) zwischen den Schulen im Kreis gemäss kreisweit gültigem Konzept vor.
- überprüft periodisch das Konzept „Ressourcenausgleich“ und schlägt gegebenenfalls Anpassungen vor.
- schlägt bei Bedarf der KSP (zuhanden der ZSP) Verbesserungsmassnahmen in Bezug auf die Zuweisung des Schulkredits Schulische Integration je Schule vor.

Kompetenzen

- Festlegung des Ressourcenausgleichs zwischen den Schulen im Kreis
- Gestaltung des Ressourcenausgleichs

KOOPERATIONSGREMIEN SCHULEBENE

Fachteam

Das Fachteam besteht aus einem Kern-Fachteam, welches die Schulleitung in ihren strategischen Aufgaben der Integrativen Schule berät. Dieses Kern-Fachteam wird zur Beratung konkreter Einzelfälle bei Bedarf durch die erforderlichen Fachpersonen erweitert.

Kern-Fachteam

Das Kern-Fachteam entwickelt einen gesamtschulischen analytischen Blick auf die Integrative Schule, welcher alle Förderstufen und Einzelfälle umfasst. In der Analyse werden Steuerungsdaten der ZSP zum IST-SOLL-Vergleich herangezogen und bei Abweichungen Massnahmen erwogen.

Zusammensetzung

- Schulleiter/in, SPD und ein/e SHP pro Zyklus/Schulstufe

Aufgaben

- berät Fälle in Kenntnis der Situation an der Schule und der einzelnen Klassen über alle Förderstufen hinweg
- analysiert die Schulsituation in Kenntnis der Steuerungsgrössen der ZSP, des Schulkredits Integrative Schule, der Informationen aus Controlling und Reporting durch das DSS und empfiehlt allfällige Massnahmen
- kalibriert die Förderstufen
- bringt das strategische Wissen in die Fallberatung im Fachteam ein
- entwickelt für die eigene Schule qualitativ angemessene Fördersettings unter effizientem Einsatz der planmässig zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mittel
- berät die Schulleitung zum frühzeitigen Beizug weiterer Fachpersonen sowie zu B&U durch Fachabteilungen des DSS oder durch externe Anbieter im Einzelfall

Kompetenzen

- Beratung und Unterstützung Schulleiter/in

Erweitertes Fachteam



Das erweiterte Fachteam sorgt aus fachlicher Sicht für eine starke Stellung des Integrationsgedankens an der Schule. Es ist interprofessionell zusammengesetzt und berät in Bezug auf einzelne Kinder, sowohl die Schulleitung, wie auch die Lehr- und Betreuungspersonen, welche den Fall im Fachteam anhand einer Fragestellung einbringen.

Zusammensetzung

- Kern-Fachteam und fallbezogene Beizüge¹⁶ (Fall einbringende Lehrpersonen, falls Kind in Betreuung: Leitung SchuBe, Therapien, SSA, Abteilung SIS sobald ISS/ESS erwogen wird, evtl. weitere erforderliche Fachpersonen)

Aufgaben

- erarbeitet der Fördermöglichkeiten bezüglich der Bildungs- und Entwicklungsziele zur Vorbereitung der Schulischen Standortgespräche¹⁷
- berät und unterstützt in dieser interprofessionellen Zusammenarbeit Lehrpersonen bei Fällen der Förderstufe 2
- überprüft jährlich den Sonderschulbedarf und das Setting von ISR
- berät die Schulleitung zum frühzeitigen Beizug weiterer Fachpersonen sowie B&U im Einzelfall

Kompetenzen

- Keine abschliessenden Kompetenzen

¹⁶ Werden Fachpersonen beigezogen, die nicht direkt beteiligt sind, sind die Datenschutzbestimmungen einzuhalten: die Fallberatung erfolgt entweder anonymisiert oder die Einwilligung der Eltern zur Fallberatung wurde vorgängig eingeholt.

¹⁷ Die konkreten Massnahmen werden immer am SSG in Zusammenarbeit mit den Eltern festgelegt. Die Schulleitung/Lehrperson kann aufgrund der Fallberatung im Fachteam die Möglichkeiten der Integrativen Schule aufzeigen.

